

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Boten- und Postgebühren.  
Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

# Wochenblatt



## für Zschopau und Umgegend.

### Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 100.

Dienstag, den 25. August 1908.

76. Jahrgang.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Marienberg ist am 20. dieses Monats auf Schloss Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnisse der bezirksärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist.  
In Gemäßheit von §§ 37 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, §§ 19 ff. der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 und § 4 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 31. August 1905 wird für die Orte: Hohndorf, Krumhermersdorf, Schloßchen-Porschendorf, Weißbach (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke) die Hundesperre für einen Zeitraum von 3 Monaten verhängt.

Hierach sind bis mit

21. November dieses Jahres alle in den obengenannten Gemeinde- und Gutsbezirken befindlichen Hunde festzulegen (anzuketten oder einzusperren).

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem **sicheren Maulorbe versehenen Hunde an der Leine**; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest eingeschirrt, mit einem guten Maulorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Alle Hunde, welche innerhalb des obenbezeichneten Sperrbezirks frei umherlaufend betroffen werden sind einzufangen und in **sicheren Gewahrsam** zu bringen. Die Entschließung darüber, ob dieselben zu töten sind, behält sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, an welche deshalb unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, für jeden einzelnen Fall vor.

Die Ortspolizeibehörden erhalten durch Anweisung, für gehörige Bekanntmachung und strenge Aufrechterhaltung der vorgedachten Maßregeln beauftragt zu sein, und auf die Dauer der Hundesperre öfters Umgänge des Kavillers anzuordnen.

Im Übrigen sind alle diejenigen Hunde und Katzen, welche von dem wutkranken Hund gebissen worden sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von diesem Tiere gebissen sind, sofort zu töten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Anwendung zu leiden haben, nach § 38 und § 66, 4 des obenerwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu

#### 150 Mark

oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissenschaftlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet werden. Gleichzeitig werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher hierdurch angewiesen, die Namen derjenigen Personen **binnen 24 Stunden** hierher anzugeben, welche von dem getöteten Hund oder einem der Tollwut verdächtigen Hunde gebissen worden sind, damit die beim Königl. Preuß. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39, Nordauer Föhrenstraße, vorzunehmende Schümpfung gegen Tollwut rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

Zschopau, am 22. August 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Aus Sachsen.

Zschopau, den 24. August 1908.

Am 20. d. M. ist auf Schloss Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnis der bezirksärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist. Die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha verfügt deshalb laut amtlicher Bekanntmachung für die Orte Hohndorf, Krumhermersdorf, Schloßchen-Porschendorf, Weißbach (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke) die Hundesperre.

Wie weiter aus einer Bekanntmachung des Stadtrates zu Zschopau hervorgeht, ist auch für den Bezirk der Stadt Zschopau bis zum 21. November 1908 die Hundesperre verhängt worden.

Für das am 30. August stattfindende Schulfest spendete in hochherziger Weise Herr Fabrikbesitzer Georg Bodemer 200 Mark.

Immer näher ist der Tag des Schulfestes herangerückt, und voll fehlster Erwartung steht ihm unsere Kinderwelt entgegen, wie die es jetzt den Hoffnungen ihres Gesprächs bildet und deren Herzen es mit Freude erfüllt. Die einen freuen sich darauf, mit der Atemkraft oder gar dem Gewebe oder auch mit dem Stechvogel Proben ihrer Erfüllbarkeit ablegen zu können, andere aus die schwachsten Wünschen und das große Stück Kuchen und die sonstigen Leckereien, die sie da bekommen werden, wieder andere aus die Geschenke, die Wettspiele und wer weiß was alles. Welches Kinderherz wäre nicht für alle diese Dinge empfänglich und mit welchem Stolze wollen sie mit Fahnen, Schärpen oder Kränzen geschmückt unter den Klängen der Musik durch die staggengeschmückten Straßen!

ziehen, wo Vater und Mutter und viele andere Bekannte aus den Fenstern auf sie herabschauen und sie bewundern! Schon regen sich viele flehende Hände in Schule und Haus, um auch daß diesjährige Fest seinen Vorgängern würdig anzureihen, damit es eine schöne Erinnerung aus den Tagen der Kindheit ihr ganzes Leben werden kann. Da werden Spiel eingeläbt und Kleider hergerichtet und jeder Junge sucht sich in dem Besitz einer möglichst großen Fähne zu sehen. Auch für die kleinen Freunde soll in ausreichendem Maße gesorgt werden. Der Vergnügungsausschluß für das Volkfest unter der Leitung des Herrn Franz entfaltet schon seit Wochen eine eifige Tätigkeit, und voll Erwartung darf man dem Programm entgegensehen, mit dem er in den nächsten Tagen vor die Öffentlichkeit treten will. Mögen alle diese Vorbereitungen zu einem guten Erfolge führen!

Die Feier des 40-jährigen Bestehens der Gesellschaft "Deutsche Schützen" wurde heute früh mit einem musikalischen Werkzeug eingeleitet, vormittags fand unter allgemeiner Beteiligung des Königstheaters statt, das einen schönen Verlauf nahm. Am Nachmittag fuhren die Schützen zum feierlichen Ausmarsch, der unter den schallenden Marschläufen der städtischen Kapelle seinen Weg durch die Straßen der Stadt nach dem Schützenhaus nahm, wo die geplanten Feierlichkeiten abgehalten werden. Der Einzug des neuen Schützenkönigs soll Mittwoch abend erfolgen.

Das R. S. Ministerium des Innern hat auf Anregung des Direktoriums des statistischen Landesamtes und nach Gehör der Kreishauptmannschaften verschiedenartig geschehen lassen, daß die Erhebung der Statistik der Gemeindenfinanzen nicht mehr

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-gespaltene Korpuszelle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.  
Für Nachweis und Offerten-Annahme 10 Pfennige Extragebühr.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

### Hundesperre betreffend.

Am 20. d. M. ist auf Schloss Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnis der bezirksärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist.

In Gemäßheit von §§ 37 fol. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, §§ 19 folgende der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 wird für den Bezirk der Stadt Zschopau bis mit

21. November 1908

### die Hundesperre

verhängt und dabei folgendes angeordnet:

- Alle Hunde und Katzen, welche von dem vorgedachten Hund nachweislich gebissen worden sind, oder rücksichtlich deren der begründete Verdacht vorliegt, daß sie von demselben gebissen worden seien, sind sofort zu töten.
- Während der Dauer der Hundesperre sind alle Hunde festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen** der mit einem **sicheren Maulorbe** versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirk nicht ausgeführt werden.
- Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest eingeschirrt, mit einem guten Maulorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
- Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs, bez. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulorbe versehen an der Leine geführt werden.
- Alle Hunde, welche innerhalb des hierigen Sperrbezirks frei herumlaufend betroffen werden, sind einzufangen und werden ev. getötet werden.

Verdächtige auf Tollwut hindeutende Erscheinungen an Hunden und Katzen sind sofort zu unserer Kenntnis zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Anwendung zu leiden haben, nach § 38 und § 66, 4 des obenerwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissenschaftlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet werden.

Zschopau, am 24. August 1908.

Der Stadtrat.  
Dr. Schneider.

W.

### Kirchengefälle betreffend.

An die Bezahlung der noch

### rückständigen Kirchengefälle

wird mit dem Bemerkung erinnert, daß die Zahlungsfrist am 31. August d. J. abläuft, und demnach bis dahin die bezüglichen Abgaben an den Kirchrechnungsführer zu entrichten sind.

Zschopau, den 25. August 1908.

Der Kirchenvorstand.

W.

</